

STATUTO

**SOZIALGENOSSENSCHAFT
SUEDTIROLER KINDERDORF**

DATI ANAGRAFICI

Indirizzo Sede legale: BRESSANONE BZ VIA
CASTELLIERE 28

Numero REA: BZ - 44786

Codice fiscale: 00395790215

Forma giuridica: SOCIETA' COOPERATIVA

Indice

Parte 1 - Protocollo del 27-12-2021 - Statuto completo	2
--	---

Statut Sozialgenossenschaft Südtiroler Kinderdorf

TITEL I BEZEICHNUNG - SITZ - DAUER

Allegato/Anlage C
Rep./Urk 17850
Racc./Samml 14888

Art. 1 (Gründung und Bezeichnung) und Sitz

Es ist die soziale Genossenschaft mit der Bezeichnung "Sozialgenossenschaft Südtiroler Kinderdorf". Der Sitz der Genossenschaft ist in der Gemeinde Brixen (BZ). Bei Änderung der Anschrift innerhalb der gleichen Gemeinde hinterlegt das Verwaltungsorgan beim zuständigen Handelsregister eine eigene Meldung im Sinne von Art. 111-ter der Durchführungsbestimmungen zum Z.G.B. Die Genossenschaft kann die Errichtung von Zweitsitzen, Zweigstellen, Filialen und Vertretungen in Italien und im Ausland beschließen.

Art. 2 (Dauer)

Die Genossenschaft hat eine Dauer bis 31.12.2099 und kann mit Beschluss der außerordentlichen Vollversammlung verlängert werden, vorbehaltlich des Austrittsrechts der Mitglieder, die damit nicht einverstanden sind.

TITEL II ZWECK - GEGENSTAND

Art. 3 (Genossenschaftszweck)

Die Genossenschaft ist nach den Grundsätzen der genossenschaftlichen Förderung ohne Zwecke der Privatspekulation ausgerichtet und geregelt. Im Sinne der im Art. 3 des Regionalgesetzes Nr. 24/1988 verankerten Zielsetzung liegt der Zweck der Genossenschaft in der „menschlichen Förderung und sozialen Integration“, sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern, – insbesondere von gesellschaftlich benachteiligten Menschen – durch die rationelle Nutzung der zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich Zielsetzungen im Bereich der sozialen Solidarität, Prävention, Integration und Entwicklung. Sie hat den Zweck, folgenden Tätigkeiten zu dienen: der sozialen, sozialpädagogischen, pädagogischen, sozio-sanitären und gesundheitlichen Betreuung, Begleitung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in belastenden und von Benachteiligungen betroffenen Lebenslagen sowie der Durchführung von sozial-kulturellen und Gemeinwesenentwicklungsprojekten.

Die Genossenschaft kann auch Geschäfte mit Nicht-Mitgliedern abwickeln.

Art. 4 (Gegenstand)

Unter Berücksichtigung des Förderungsauftrags der Genossenschaft, wie er im vorhergehenden Artikel definiert worden ist, sowie der Eigenschaften und Interessen der Mitglieder, wie sie unten bestimmt werden, entfaltet die Genossenschaft ihre Tätigkeit durch die Erbringung von sozialen, sozio-sanitären, sanitären, erziehungsbezogenen und kulturellen Dienstleistungen von sozialem Interesse zu Erziehungszwecken und im Rahmen davon übt die Genossenschaft folgende Tätigkeiten aus:

- a) Sie errichtet und führt stationäre und teilstationäre sozialpädagogische und sozialtherapeutische Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, denen die Familie vorübergehend nicht ausreichend Sicherheit geben und Entwicklung ermöglichen kann;
- b) Sie errichtet und führt Einrichtungen für alleinerziehende Eltern mit ihren Kindern in Krisensituationen in denen diese geschützt und unterstützt werden;
- c) Sie bietet aufsuchende sozialarbeiterische und sozialpädagogische Dienste in unterschiedlichen sozialräumlichen Feldern, einschließlich Schulen und Betrieben;



Seite 1 von 11

Handwritten signature

- d) Sie bietet Familien in all ihren Formen ambulante sozialpädagogische Beratung und Begleitung als Prävention und Unterstützung;
- e) Sie entwickelt Präventionsmaßnahmen auf lokaler Ebene auch für Gemeinden und Bezirke z.B. in Form von Netzwerken, Beratung, Prozessbegleitung und anderen Formen der sozialen und pädagogischen Arbeit;
- f) Sie bietet zeitgemäße Therapie für Kinder, Jugendliche und deren Eltern, auch als Ergänzung zum öffentlichen Angebot;
- g) Sie bildet ihr Personal fachlich und persönlich aus und weiter und sorgt für angemessene Möglichkeiten der Reflexion, Supervision und Psychohygiene;
- h) Sie arbeitet im Netzwerk mit öffentlichen und privaten Diensten Einrichtungen und Institutionen im In – und Ausland zusammen die ähnliche Zielsetzungen haben;
- i) Sie organisiert Entwicklungs- und Forschungsprojekte und setzt fachliche Impulse z.B. durch Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen eigenständig und/oder in Kooperation mit privaten und öffentlichen Netzwerkpartner*innen;
- j) Grundsätzlich orientiert sich die Tätigkeit der Sozialgenossenschaft an den sozialen und pädagogischen Bedarfen in ihrem Einzugsgebiet, verfolgt deren Veränderungen aufmerksam und begegnet ihnen mit innovativen Projekten;
- k) Sie informiert die Öffentlichkeit über die eigene Tätigkeit, um ein realistisches und positives Bild davon zu vermitteln, auch mit dem Zweck der Spendenakquise;
- l) Sie fördert und verbreitet die Werte der Organisation in jeder Weise, besonders durch angemessene Öffentlichkeitsarbeit;
- m) Sie führt Tätigkeiten im Bereich der sozialen Landwirtschaft durch, welche laut Landesgesetz Nr. 8 vom 22. Juni 2018 und darauffolgende Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind;
- n) Sie kann Verwaltungstätigkeiten zugunsten von Dritten durchführen, insofern es sich um Rechtssubjekte/Körperschaften ohne Gewinnerzielungsabsicht bzw. des Dritten Sektors handelt.

Die Genossenschaft kann alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte durchführen, die für die Realisierung des Genossenschaftszweckes notwendig oder nützlich sind, einschließlich der Errichtung von Fonds für die technologische Entwicklung, für die Neustrukturierung und den Ausbau des Betriebes sowie der Einführung von mehrjährigen Planungsverfahren, die auf die Entwicklung und Modernisierung des Betriebes ausgerichtet sind, und zwar im Sinne des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992. Sie kann ferner Obligationen und andere Finanzinstrumente ausgeben sowie auch Beteiligungen an anderen Betrieben übernehmen.

Die Genossenschaft kann unter Beachtung der vom Gesetz und den Verordnungen vorgesehenen Kriterien und Grenzen bei den Mitgliedern Finanzierungen aufnehmen, die darauf abzielen, den Genossenschaftsgegenstand zu realisieren. Diese Gesellschafterfinanzierungen sind grundsätzlich unverzinslich.

TITEL III MITGLIEDER

Art. 5 (Ordentliche Mitglieder)

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf aber die vom Gesetz vorgesehene Mindestanzahl nicht unterschreiten.

Als Mitglieder können diejenigen aufgenommen werden, die in der Lage sind, einen Beitrag zur Realisierung des Genossenschaftszweckes zu leisten und im Besitz folgender Voraussetzungen sind:

- Freiwillige Mitglieder, die ihre Arbeit freiwillig, aus freien Stücken und nicht in Durchführung spezifischer juristischer Verpflichtungen, unentgeltlich, ohne auch indirekte Gewinnabsicht, sondern ausschließlich aus Solidaritätsgründen leisten. Sie dürfen höchstens die Hälfte der Mitgliederanzahl ausmachen; ihnen können ausschließlich tatsächlich getragene und belegte Ausgaben rückvergütet werden.

- Arbeitende Mitglieder, die ihre Arbeit gegen Entgelt leisten und die berufliche Qualifikation für die durchzuführende Tätigkeit haben. Die Arbeit gegen Entgelt erfolgt unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen (insbesondere des Gesetzes Nr. 142 vom 03.04.2001).
 - Auch können all jene als Mitglieder aufgenommen werden, welche ein ausreichendes Interesse an der Realisierung des Genossenschaftszweckes nachweisen.
- Die Mitglieder können die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen nutzen.

Art. 6 (Antrag auf Mitgliedschaft)

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, muss, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat stellen, der folgende Angaben enthält:

- a) Vor- und Zuname, Wohnsitz sowie Geburtsort und Geburtsdatum;
- b) die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Höhe des zu zeichnenden Kapitals;
- d) die Erklärung, dieses Statut zu kennen und es anzunehmen und die von den Genossenschaftsorganen rechtsgültig gefassten Beschlüsse zu beachten.

Handelt es sich um Gesellschaften, Vereinigungen oder Körperschaften, müssen im Antrag zusätzlich zu den unter Punkt b), c) und d) angeführten Angaben noch folgende Informationen enthalten sein:

- a) die Gesellschaftsfirma oder die Bezeichnung, die Rechtsform und der Sitz;
- b) der Beschluss des zuständigen Organs, das den Antrag genehmigt hat;
- c) die Eigenschaft der Person, die den Antrag unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat beschließt nach Feststellung des Bestehens der im vorhergehenden Artikel 5 vorgesehenen Voraussetzungen über den Antrag nach Kriterien, die nicht diskriminierend sein dürfen und mit dem Genossenschaftszweck und der durchgeführten wirtschaftlichen Tätigkeit im Einklang stehen müssen.

Der Aufnahmebeschluss muss dem Betroffenen mitgeteilt und von den Verwaltungsräten/innen unverzüglich im Mitgliederbuch angemerkt werden.

Der Verwaltungsrat muss den Ablehnungsbeschluss des Antrages auf Aufnahme binnen 60 Tagen begründen und den Betroffenen mitteilen.

Sollte dem Aufnahmeantrag durch die Verwalter/innen nicht stattgegeben werden, kann der/die Antragsteller/in innerhalb einer Frist von 60 Tagen ab der Mitteilung der Ablehnung beantragen, dass die Vollversammlung über den Antrag befindet. Diese beschließt über die abgewiesenen Anträge anlässlich ihrer nächsten Einberufung, wenn sie hierfür nicht eigens einberufen wird.

Die Verwalter/innen legen im Lagebericht oder im Anhang die Gründe dar, die bei der Entscheidung über die Mitgliederaufnahme ausschlaggebend waren.

Art. 7 (Pflichten des Mitgliedes)

Unbeschadet der übrigen aus dem Gesetz und aus dem Statut erwachsenden Pflichten, sind die Mitglieder verpflichtet:

- zur Einzahlung nach den vom Verwaltungsrat festgesetzten Modalitäten und Fristen:
 - des gezeichneten Kapitals;
 - der Aufnahmegebühr als Spesenersatz für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages;
 - des Aufpreises, der gegebenenfalls von der Vollversammlung auf Vorschlag der Verwalter/innen anlässlich der Bilanzgenehmigung festgesetzt wird;
- zur Einhaltung des Statutes, der internen Geschäftsordnungen sowie der von den Genossenschaftsorganen gefassten Beschlüsse.

Für alle Beziehungen mit der Genossenschaft gilt als Domizil jenes, das im Mitgliederbuch aufscheint. Die Änderung des Domizils des Mitglieds hat erst nach 30 Tagen ab Eingang der entsprechenden Mitteilung bei der Genossenschaft Wirksamkeit; sie muss mittels Einschreiben erfolgen.

Handwritten signature

Art. 8 (Verlust der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- durch Austritt, Ausschluss, Konkurs oder durch Tod, wenn es sich um eine natürliche Person handelt;
- durch Austritt, Ausschluss, Konkurs, Auflösung oder Liquidation, wenn es sich um keine natürliche Person handelt.

Art. 9 (Austritt des Mitgliedes)

Der Austrittsantrag muss an die Genossenschaft mittels Einschreiben gestellt werden. Die Verwalter/innen müssen ihn binnen 60 Tagen ab Erhalt prüfen.

Bestehen die Voraussetzungen für den Austritt nicht, müssen die Verwalter/innen dies dem Mitglied unverzüglich mitteilen, das die Entscheidung binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht anfechten kann.

Der Austritt erlangt, was die Mitgliedschaft betrifft, durch die Mitteilung der Annahme des Austrittsantrages Wirksamkeit.

Was die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen Genossenschaft und ordentlichem Mitglied anbelangt, erlangt der Austritt mit Abschluss des laufenden Geschäftsjahres Wirksamkeit, wenn er wenigstens 3 Monate vorher mitgeteilt worden ist, ansonsten mit dem Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres. Der Verwaltungsrat kann aber auf Antrag des/der Betroffenen zulassen, dass der Austritt sofort mit der Mitteilung der Annahme des Antrages wirksam wird.

Art. 10 (Ausschluss)

Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen kann der Verwaltungsrat den Ausschluss des Mitglieds beschließen,

- das nicht mehr in der Lage ist, an der Realisierung des Genossenschaftszwecks mitzuwirken oder das die für die Aufnahme vorgesehenen Voraussetzungen verloren hat;
- das die Verpflichtungen, die vom Gesetz, vom Statut, von der Geschäftsordnung oder von den Geschäftsbeziehungen oder aber von den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane herrühren, in grober Weise verletzt hat;
- das dieses Statut, die Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane nicht beachtet, vorbehaltlich der Möglichkeit für den Verwaltungsrat, dem Mitglied eine Frist von nicht mehr als 60 Tagen für die Regelung einzuräumen;
- das nach Aufforderung durch die Verwalter/innen unter Setzung einer Frist von mindestens 30 Tagen die Einzahlung des gezeichneten Kapitals oder der der Genossenschaft aus welchem Grund auch immer geschuldeten Beträge nicht durchführt;
- das ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den Verwaltungsrat eine Konkurrenztätigkeit zur Genossenschaft ausübt oder versucht auszuüben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung beim Landesgericht Einspruch erheben. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedingt auch die Auflösung der bestehenden genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen.

Der Ausschluss erlangt durch die Eintragung im Mitgliederbuch, die durch die Verwalter/innen zu erfolgen hat, Wirksamkeit.

Art. 11 (Rückzahlung)

Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben nur Anspruch auf die Rückzahlung des effektiv eingezahlten und eventuell laut Artikel 14 aufgewerteten Geschäftsanteils. Die Rückzahlung erfolgt aufgrund der Bilanz des Geschäftsjahres, in welchem die Mitgliedschaft beendet wird, und sie

kann in keinem Falle einen höheren als den effektiv eingezahlten und aufgewerteten Betrag ausmachen.

Die Rückzahlung wird binnen 180 Tagen ab Bilanzgenehmigung durchgeführt.

Art. 12 (Tod des Mitgliedes)

Mit dem Tod des Mitgliedes wird auch die Mitgliedschaft in der Genossenschaft beendet. Die Erben oder Vermächtnisnehmer/innen haben ein Recht auf Rückerstattung des eingezahlten Geschäftsanteils.

Die Erben oder Vermächtnisnehmer/innen des verstorbenen Mitglieds müssen neben dem Antrag auf Auszahlung des Geschäftsanteils auch eine Notariatsurkunde oder sonstige geeignete Unterlagen vorlegen, aus denen die Berechtigten hervorgehen.

Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer/innen müssen binnen 6 Monaten nach dem Ableben denjenigen/diejenige unter ihnen namhaft machen, der/die berechtigt ist, sie gegenüber der Genossenschaft zu vertreten.

In Ermangelung dieser Namhaftmachung gelangt Artikel 2347 Abs. 2 und 3 ZGB zur Anwendung.

TITEL IV EIGENKAPITAL UND GESCHÄFTSJAHR

Art. 13 (Bestandteile, Bindungen und Veräußerung)

Das Eigenkapital der Genossenschaft besteht aus:

- dem Genossenschaftskapital, das variabel ist und sich aus den Einlagen der ordentlichen Mitglieder, die durch Geschäftsanteile repräsentiert werden, zusammensetzt. Der von einem Mitglied insgesamt gehaltene Geschäftsanteil darf das vom Gesetz vorgesehene Limit nicht überschreiten.
- der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage, die aus dem Gewinn laut Artikel 14 gebildet wird.
- den freiwilligen Rücklagen sowie aus jeder weiteren Rücklage.
- dem Aufpreis, wenn er eingehoben wird.

Die Rücklagen sind unaufteilbar und dürfen weder während des Bestehens der Genossenschaft noch im Falle der Auflösung der Genossenschaft unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Die Geschäftsanteile dürfen weder verpfändet noch einer freiwilligen Bindung unterworfen werden. Ihre Abtretung ohne Zustimmung der Verwalter/innen hat gegenüber der Genossenschaft keine Wirkung. Das Mitglied, das beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil davon zu übertragen, muss dies den Verwaltern/innen mittels Einschreiben mitteilen und bezüglich des Erwerbers die im Artikel 6 vorgesehenen Angaben liefern. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung erteilt oder verweigert wird, muss dem Mitglied binnen 60 Tagen ab Antragstellung mitgeteilt werden.

Ist genannte Frist abgelaufen, steht es dem Mitglied frei, seine Beteiligung zu übertragen und die Genossenschaft ist verpflichtet, den/die Erwerber/in im Mitgliederbuch einzutragen, wenn er/sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft besitzt. Die Maßnahme, womit die Zustimmung zur Übertragung verweigert wird, muss begründet werden. Gegen die Verweigerung kann das Mitglied innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung Einspruch beim Landesgericht einlegen.

Art. 14 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss.

Die Bilanzvorlage muss innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden; innerhalb von 180 Tagen dann, wenn eine konsolidierte Bilanz erstellt wird oder wenn besondere Erfordernisse bezüglich der Struktur oder des

die 12. Jan

Gegenstandes der Genossenschaft es erfordern und diese den Verwaltern/innen im Lagebericht dargelegt werden.

Die Vollversammlung, die den Jahresabschluss genehmigt, beschließt über die Verwendung des Jahresgewinnes, indem sie ihn wie folgt zuteilt:

- a) nicht weniger als 30% der gesetzlichen unaufteilbaren Rücklage;
- b) dem Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992, in der von diesem Gesetz vorgesehenen Höhe;
- c) für die etwaige Aufwertung des Genossenschaftskapitals im Ausmaß und zu den Bedingungen, wie es Artikel 7 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992 vorsieht.

Im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist die Ausschüttung von Gewinnen an die Mitglieder aus welchem Grund auch immer untersagt.

Die Vollversammlung kann jedenfalls aus dem Gewinn, außer den gesetzlich vorgesehenen Rücklagen, weitere unaufteilbare Rücklagen bilden.

Art. 15 (Rückvergütungen - ristorni)

Der Verwaltungsrat, der den Entwurf des Jahresabschlusses erstellt, kann in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Betrag unter dem Titel Rückvergütungen ausweisen, wenn das Ergebnis aus dem Mitgliedergeschäft dies erlaubt.

Die Vollversammlung beschließt anlässlich der Bilanzgenehmigung über die Zuteilung von Rückvergütungen unter Beachtung der hierfür gültigen Gesetzesbestimmungen.

TITEL V GENOSSENSCHAFTSORGANE

Art. 16 (Organe)

Organe der Genossenschaft sind:

- die Vollversammlung;
- der Verwaltungsrat;
- der Kontrollausschuss.

Art. 17 (Vollversammlungen)

Die Vollversammlungen sind ordentlicher oder außerordentlicher Natur.

Die Einberufung erfolgt durch Einschreiben mit Rückantwort oder durch ein anderes Mittel (z.B. E-Mail), das den Beweis sichert, dass die Einberufung wenigstens 8 Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung bei den Mitgliedern eingetroffen ist. Als Alternative dazu kann die Einberufung wenigstens 15 Tage vor dem für die Vollversammlung festgesetzten Tag in einer der folgenden Tageszeitungen veröffentlicht werden: Dolomiten, Alto Adige u.a.

Die Einberufung beinhaltet die Tagesordnung, den Ort (am Sitz oder anderswo in der Provinz Bozen), den Tag und die Uhrzeit der ersten und gegebenenfalls der zweiten Einberufung. Die zweite Einberufung darf nicht für den Tag der ersten Einberufung festgesetzt werden.

Werden die genannten Formvorschriften nicht erfüllt, so gilt die Vollversammlung als beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten sind und wenn die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Kontrollausschusses anwesend ist. Ein/e jede/r Teilnehmer/in kann sich aber der Behandlung von Gegenständen widersetzen, über die er/sie nicht ausreichend informiert zu sein glaubt.

Art. 18 (Aufgaben der Vollversammlung)

Die Vollversammlung:

- genehmigt den Jahresabschluss und beschließt über die Verwendung des Gewinnes;

- genehmigt die Sozialbilanz laut GvD Nr. 112/2017;
- wählt den Verwaltungsrat;
- wählt den Präsidenten/die Präsidentin und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates;
- ernennt den/die mit der Buchprüfung Beauftragte/n und legt dessen/deren Vergütung für die gesamte Dauer des Auftrages fest;
- setzt die Höhe der Vergütung für die Verwalter/innen fest;
- genehmigt die internen Geschäftsordnungen;
- beschließt über alle weiteren Gegenstände, die laut Gesetz oder Statut unter die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen.

Sie findet mindestens einmal jährlich in der im Artikel 14 vorgesehenen Zeit statt.

Die Vollversammlung kann ferner immer dann einberufen werden, wenn der Verwaltungsrat es für notwendig erachtet oder wenn so viele Mitglieder, die wenigstens ein Zehntel der allen Mitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, einen schriftlichen Antrag an die Verwalter/innen mit Angabe der von der Vollversammlung zu genehmigenden Gegenstände stellen.

In letzterem Falle muss die Einberufung unverzüglich und jedenfalls nicht nach mehr als 20 Tagen ab dem Tag des Antrages erfolgen.

Eine Einberufung auf Verlangen der Mitglieder ist für jene Gegenstände nicht möglich, über die die Vollversammlung laut Gesetz auf Antrag der Verwalter/innen oder auf der Grundlage eines von ihnen vorgelegten Plans oder Berichts zu beschließen hat.

Die Vollversammlung ist laut Gesetz als eine außerordentliche anzusehen, wenn sie zur Beschlussfassung über Änderungen des Statutes oder zur Behandlung von Gegenständen, die im Art. 2365 ZGB vorgesehen sind, zusammentritt.

Art. 19 (Beschlussfähigkeit und Mehrheiten)

Die Beschlussfähigkeit der ordentlichen Vollversammlung ist bei jeder Anzahl der anwesenden Stimmen gegeben.

Die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Vollversammlung ist in erster Einberufung gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der Stimmen der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend oder vertreten ist; in zweiter Einberufung ist sie bei jeder Anzahl der anwesenden Stimmen gegeben.

Die Beschlüsse der Vollversammlung über alle Tagesordnungspunkte werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Art. 20 (Stimmabgabe)

Vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Vollversammlung erfolgt die Abstimmung durch Handaufheben.

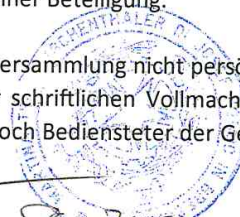
Die Wahl der Genossenschaftsorgane erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, kann aber auch durch Akklamation stattfinden.

Art. 21 (Stimmrecht)

In der Vollversammlung haben diejenigen ein Stimmrecht, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch eingetragen sind und mit der Einzahlung des gezeichneten Kapitals nicht in Verzug sind.

Jedes Mitglied hat eine Stimme unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung.

Mitglieder, die aus welchem Grund auch immer an der Vollversammlung nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied, das das Stimmrecht besitzt und weder Verwalter noch Bediensteter der Genossenschaft ist, vertreten zu lassen.



Handwritten signature: Mary Paul

Ein Mitglied kann jedoch nur ein Mitglied vertreten.

Das Mitglied, das Einzelunternehmer ist, kann sich in der Vollversammlung auch durch den Ehegatten, durch Verwandte bis zum dritten Grad oder durch Verschwägte bis zum zweiten Grad vertreten lassen, sofern sie im Betrieb mitarbeiten.

Die Vollmacht darf nicht ohne Angabe des Bevollmächtigten ausgestellt werden.

Art. 22 Vorsitz und Ablauf der Vollversammlung)

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Präsident/in des Verwaltungsrates und in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Vizepräsident/in. Ist auch diese/r abwesend, führt die Person den Vorsitz, die von der Vollversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden ernannt wird.

Die Vollversammlung bestellt eine/n Schriftführer/in, der/die nicht Mitglied sein muss. Die Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin erfolgt nicht, wenn das Protokoll von einem Notar/einer Notarin aufgenommen wird.

Die Vollversammlung wählt eine/n Schriftführer/in. Von jeder Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Präsidentin/dem Präsidenten und von der/dem Schriftführer/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll der außerordentlichen Vollversammlung muss von einer/einem Notar/in verfasst werden.

Art. 23 (Verwaltungsrat)

Die Genossenschaft wird von einem Verwaltungsrat nach dem monistischen System verwaltet, der sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin und aus weiteren drei bis sieben Verwaltungsrät/innen zusammensetzt, die von der Vollversammlung nach Festsetzung ihrer Zahl gewählt werden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates ist aus den ordentlichen Mitgliedern oder aus den Personen zu wählen, die von Rechtspersonen angegeben werden, die ebenfalls Mitglied sind.

Wenigstens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder muss die Anforderung an die Unabhängigkeit erfüllen, die im Art. 2399 Abs. 1 ZGB vorgesehen ist.

Die Verwalter/innen bleiben drei Jahre im Amt und verfallen am Tag der Vollversammlung vom Amt, die für die Bilanzgenehmigung über das letzte Geschäftsjahr ihrer Amtsführung einberufen worden ist.

Art. 24 (Aufgaben der Verwalter/innen)

Die Verwalter/innen sind mit weitgehendsten Befugnissen für die Geschäftsführung der Genossenschaft ausgestattet. Ausgenommen sind jene Befugnisse, die durch Gesetz der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Zuständigkeiten einem oder mehreren seiner Mitglieder oder aber einem Vollzugsausschuss, der sich aus zwei oder mehreren seiner Mitglieder zusammensetzt, übertragen. Dabei müssen aber der Inhalt, die Grenzen und eventuelle Modalitäten der Ausübung der Befugnisse bestimmt werden. Nicht delegierbar sind die im Art. 2381 ZGB vorgesehenen Bereiche, die Zuständigkeiten im Bereich der Aufnahme, des Austrittes und des Ausschlusses der Mitglieder sowie die Entscheidungen, die die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern betreffen.

Wenigstens einmal alle 6 Monate müssen die beauftragten Organe den Verwalter/innen über den allgemeinen Gang der Geschäftsführung, über deren voraussichtliche Entwicklung sowie über die nach Ausmaß und Charakteristiken wichtigsten Geschäfte, die in der Genossenschaft und in den von ihr beherrschten Gesellschaften durchgeführt worden sind, Bericht erstatten.

Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates werden zu Beginn der darauffolgenden Sitzung genehmigt, ins Protokoll- und Beschlussbuch des Rates übertragen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterzeichnet.

Art. 25 (Einberufung und Beschlüsse)

Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten/von der Präsidentin immer dann einberufen, wenn Gegenstände zur Entscheidung anstehen oder wenn wenigstens ein Drittel der Verwalter/innen dies verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin mittels Brief oder E-Mail wenigstens 5 Tage vor der Sitzung und im Dringlichkeitsfalle mittels Telegramm, E-Mail oder Telefon, und zwar so, dass die Verwalter/innen und die Mitglieder des Kontrollausschusses wenigstens einen Tag vor der Sitzung informiert werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit, der sich im Amt befindlichen Verwalter/innen anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

Art. 26 (Ergänzung des Verwaltungsrates)

Sind ein oder mehrere Verwalter/innen ausgeschieden, führen die übrigen deren Ersetzung nach den Bestimmungen des Art. 2386 ZGB durch.

Ist die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ausgeschieden, müssen die im Amt verbliebenen die Vollversammlung einberufen, damit sie die fehlenden ersetzt.

Art. 27 (Vergütung für die Verwalter/innen)

Die Vollversammlung legt die Vergütung für die Verwalter/innen und die Mitglieder des Vollzugsausschusses, wenn er bestellt wird, fest. Es steht dem Verwaltungsrat zu, nach Anhören des Kontrollausschusses die Vergütung jener Verwalter/innen festzusetzen, denen in Übereinstimmung mit dem Statut besondere Aufgaben übertragen werden. Die Vollversammlung kann einen Gesamtbetrag für die Entschädigung aller Verwalter/innen einschließlich jener mit besonderen Aufgaben festsetzen.

Art. 28 (Vertretung)

Der/die Präsident/in des Verwaltungsrates hat die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht inne. Der/die Präsident/in ist daher ermächtigt, bei öffentlichen Verwaltungen und bei Privaten Zahlungen jeglicher Art und aus welchem Grund auch immer einzuziehen und darüber mit befreiender Wirkung zu quittieren.

Er/sie ist auch befugt, Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen und Prokuratoren/Prokuratorinnen in aktiven und passiven Streitfällen der Genossenschaft zu beauftragen, und zwar vor jedem Zivil- und Verwaltungsgericht und in jeder Instanz.

Ist der/die Präsident/in abwesend oder verhindert, stehen seine/ihre Befugnisse dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin zu.

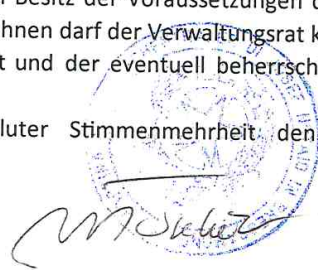
Der/die Präsident/in kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates anderen Verwaltern/innen oder Dritten unter Beachtung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen Sondervollmachten für einzelne Rechtshandlungen oder für Gruppen von Rechtshandlungen erteilen.

Art. 29 (Kontrollausschuss)

Der Verwaltungsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Kontrollausschusses und bestellt ihn aus seinen Mitgliedern. Wenigstens ein Mitglied des Kontrollausschusses muss im Register der Rechnungsprüfer eingetragen sein.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses müssen im Besitz der Voraussetzungen der Unabhängigkeit sein, die im Art. 2399 Abs. 1 ZGB vorgesehen sind. Ihnen darf der Verwaltungsrat keine Befugnisse im Bereich der Geschäftsführung der Genossenschaft und der eventuell beherrschten Gesellschaften übertragen.

Der Kontrollausschuss wählt selbst mit absoluter Stimmenmehrheit den Vorsitzenden/die Vorsitzende.



Handwritten signature: Anna P. Paul

Der Kontrollausschuss wacht über die Gesetzmäßigkeit und Effizienz der Geschäftsführung. Im Besonderen überwacht er die Angemessenheit der Organisationsstruktur, des internen Kontrollsystems und des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems sowie dessen Eignung für eine korrekte Darstellung der Geschäftsvorfälle. Ferner führt er die ihm gegebenenfalls vom Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben durch, die sich in besonderer Weise auf das Verhältnis zum Rechnungsprüfer beziehen.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses müssen an den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Vollzugsausschusses sowie an den Vollversammlungen teilnehmen.

Der Kontrollausschuss muss wenigstens einmal alle neunzig Tage zusammentreten.

TITEL VI

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 30 (Vorzeitige Auflösung)

Die Vollversammlung, die die Auflösung der Genossenschaft beschließt, bestellt einen oder mehrere Liquidatoren/innen und legt deren Befugnisse fest.

Art. 31 (Verwendung des Vermögens)

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird das gesamte Genossenschaftsvermögen, das sich aus der Liquidation ergibt, nach folgender Rangordnung verwendet:

- für die Rückzahlung des effektiv von den Mitgliedern eingezahlten und gegebenenfalls im Sinne des Artikels 14 Buchstabe c) aufgewerteten Genossenschaftskapitals;
- für die Zuweisung an den Mutualitätsfonds zur Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens gemäß Art. 11 des Gesetzes Nr. 59 vom 31.01.1992.

TITEL VII

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 (Geschäftsordnungen)

Um das Verhältnis zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern besser zu gestalten, kann der Verwaltungsrat eigene Geschäftsordnungen ausarbeiten und der Vollversammlung zur Genehmigung vorlegen. Betrifft eine Geschäftsordnung die genossenschaftlichen Geschäftsbeziehungen mit den Mitgliedern, muss sie von der Vollversammlung mit den Mehrheiten der außerordentlichen Vollversammlung genehmigt werden. In den Geschäftsordnungen können auch die Regelung und die Aufgaben von technischen Komitees, sollten sie bestellt werden, festgelegt werden.

Soweit die Genossenschaft arbeitende Mitglieder im Sinne von Art. 5 aufnehmen will, muss zuvor vom Verwaltungsrat eine eigene Geschäftsordnung in Übereinstimmung mit Art. 6, G. Nr. 142 vom 3. April 2001 erstellt und genehmigt werden, in welcher insbesondere folgende Sachverhalte geklärt sind:

- a) Verpflichtung des mitarbeitenden Mitglieds zur Erbringung seiner Arbeitskraft für die Genossenschaft und Regelung des entsprechenden Arbeitsverhältnisses, insbesondere in Hinblick auf Arbeitsrecht, Steuerrecht und Sozialabgaben;
- b) Regelung von Ausschluss und Verfall der Mitgliedschaft bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Unregelmäßigkeiten in der Ausübung der Tätigkeit bzw. Auswirkungen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die Mitgliedschaft in der Genossenschaft;
- c) Beteiligung der mitarbeitenden Mitglieder an Rückvergütungen (ristorni) im Sinne von Art. 15 dieser Satzungen.

Art. 33 (Prinzipien der genossenschaftlichen Förderung, Unaufteilbarkeit der Rücklagen und Verwendung)

Die Grundsätze auf dem Gebiet der Verzinsung des Genossenschaftskapitals, der unaufteilbaren Rücklagen, der Verwendung des Restvermögens und der Zuteilung eines Gewinnanteiles an den Mutualitätsfonds für die Förderung und Entwicklung des Genossenschaftswesens sind unabänderlich und müssen tatsächlich beachtet werden. Zu beachten sind jedenfalls die im Art. 2514 ZGB sowie jedenfalls die in den für die Sozialgenossenschaften vorgesehenen Sondergesetzen vorgesehenen Verbote und Pflichten.

Art. 34 (Verweis)

Für alles, was in diesem Statut nicht geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Genossenschaften mit vorwiegender Mitgliederförderung („a mutualità prevalente“).

Sofern die Artikel 2511 ff. ZGB nichts anderes bestimmen, sind die Bestimmungen über die Aktiengesellschaft anwendbar, soweit sie kompatibel sind.

Für den Rechnungsprüfer kommt der Art. 2409-noviesdecies ZGB zur Anwendung.

Handwritten signature: Klaus J. Rauer

